

Ortsgemeinde Hardert

Staatlich anerkannter Luftkurort im Naturpark Rhein-Westerwald



Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Hardert, Schulstraße 1

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Hardert vom 9. Mai 2012 wird für das Dorfgemeinschaftshaus in Hardert nachstehende Nutzungsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Ortsgemeinde Hardert hat aus der ehemaligen Schule ein Dorfgemeinschaftshaus errichtet, das der Durchführung von sportlichen, kulturellen, politischen und geselligen Veranstaltungen und damit dem Wohle der Ortsgemeinde Hardert und ihrer Einwohner dienen soll. Um eine planmäßige Benutzung sowie eine schonende und pflegliche Behandlung des Gebäudes, der Geräte und Einrichtungen sicherzustellen, hat der Gemeinderat folgende Nutzungsordnung beschlossen, deren Beachtung allen Benutzern und Ihren Gästen zur Pflicht gemacht wird.

§ 2 Nutzungsrecht

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus mit seinen Nebenräumen, Geräten und Einrichtungsgegenständen kann von Vereinen, Gruppen und Privatpersonen nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortsgemeindeverwaltung benutzt werden. Die Genehmigung wird für einen bestimmten Zeitraum oder für Einzelfälle erteilt. Nutzungsanträge sollen der Ortsgemeindeverwaltung rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor dem Nutzungstermin, schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Für die regelmäßige Nutzung durch Vereine oder Gruppen wird ein Nutzungsplan aufgestellt, welcher der Beschlußfassung durch den Gemeinderat bedarf. Die Ortsgemeindeverwaltung ist berechtigt, den Nutzungsplan aus wichtigen Gründen kurzfristig zu ändern. Dabei soll nach Möglichkeit das Einvernehmen mit den betroffenen Benutzern hergestellt werden. Grundsätzlich haben ortsansässige vor auswärtigen Antragstellern den Vorrang. Im Übrigen ist der Zeitpunkt des Einganges des Nutzungsantrages bei der Ortsgemeindeverwaltung maßgebend.

§ 3 Nutzungsbeschränkung

Den Antragstellern oder zugelassenen Nutzern kann die Nutzung untersagt oder das Nutzungsrecht in folgenden Fällen entzogen werden:

- a) wenn Umstände bekannt sind, die eine mißbräuchliche Verwendung des Gebäudes, der Geräte und Einrichtungsgegenstände oder eine Verletzung der guten Sitten erwarten lassen.
- b) wenn von den Nutzern und deren Gästen bei früheren Nutzungen vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstoßen wurde, insbesondere wenn dabei Schäden oder grobe Verunreinigungen am Gebäude, an Geräten oder Einrichtungsgegenständen eingetreten sind.
- c) wenn ein Nutzer oder Antragsteller mit den Leistungen und Nutzungsgebühren oder Kostenerstattungen mehr als drei Monate im Rückstand ist. Das gleiche gilt, wenn evtl. geforderte Vorausleistungen nicht rechtzeitig erbracht werden.

§ 4 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Übergabe des Dorfgemeinschaftshauses zur Nutzung erfolgt durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde, wobei die Vollständigkeit des Inventars anhand einer Bestandsliste zu überprüfen und durch den Nutzer oder dessen Beauftragten zu bestätigen ist.
- (2) Das Nutzungsrecht schließt die Nutzung von Geräten und der in den zur Nutzung übergebenen Räumen vorhandenen Einrichtungsgegenstände ein. Das Einbringen vereins- oder privateigener Einrichtungsgegenstände ist grundsätzlich nur mit Zustimmung der Ortsgemeindeverwaltung zulässig. Dekorationen sind so anzubringen, dass keine Beschädigungen an Decken, Wänden, Türen und Fenstern entstehen.
- (3) Die Nutzer sind für die Reinhaltung des Dorfgemeinschaftshauses mitverantwortlich. Hinterlassene Unordnung und große Verunreinigungen werden auf Kosten des betreffenden Nutzers beseitigt. Die Räume müssen besenrein gereinigt werden, eine Endreinigung erfolgt durch die Hausmeisterin. Fenster und Türen sind ordnungsgemäß zu schließen, die Heizung ist zurückzustellen und die Beleuchtungsanlagen sind auszuschalten. Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach der Nutzung in sauberem Zustand zurückzugeben. Die bei der Übergabe empfangenen Schlüssel sind an die Ortsgemeindeverwaltung oder deren Beauftragte zurückzugeben.
- (4) Auf dem Grundstück dürfen Kraftfahrzeuge nur so abgestellt werden, daß die Zugänge zu den Gebäuden sowie die Zufahrten nicht blockiert werden. Auf dem Gelände gilt im übrigen die Straßenverkehrsordnung.
- (5) Die Nutzer haben die ordnungs-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie das Jugendschutzgesetz zu beachten und die nach einschlägigen Rechtsvorschriften notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- (6) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (7) Die Nutzer sind verpflichtet, die während der Nutzung eingetretenen Schäden an Räumen, Geräten und Einrichtungsgegenständen spätestens am nächsten Tag der Ortsgemeindeverwaltung anzuzeigen.
- (8) Die Nutzer haben den Anordnungen der Ortsgemeindeverwaltung oder den von ihr beauftragten Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

§ 5 Bezugsverpflichtung

Soweit die Ortsgemeinde für den Bereich des Dorfgemeinschaftshauses im Rahmen bestehender Verträge zum Bezug von Getränken durch bestimmte Lieferanten gebunden ist, haben die Nutzer ihre Getränke bei diesem Lieferanten zu beziehen.

§ 6 Haftungsbestimmungen

- (1) Die Nutzer stellen die Ortsgemeinde durch eine Haftungsausschlusserklärung nach dem dieser Nutzungsordnung beigefügten Muster von etwaigen eigenen Haftpflichtansprüchen Dritter für alle Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände stehen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Bezug auf die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin gem. § 836 BGB für den sicheren baulichen Zustand des Gebäudes und der Zuwegung.
- (2) Die Nutzer haben gegenüber der Ortsgemeinde eine Gewährleistungspflicht gem. § 276 BGB für die Beseitigung aller von ihnen, ihren Mitgliedern oder ihren Gästen schuldhaft verursachten Schäden am Gebäude sowie an Geräten und Einrichtungsgegenständen.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung der von den Nutzern, ihren Mitgliedern oder Gästen eingebrachten Gegenständen (z. B. Garderobe, Geld, Wertgegenstände etc.).

§ 7 Gebühren und Nebenkosten

- (1) Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird ein Entgelt nach Maßgabe der durch den Gemeinderat Hardert beschlossenen Gebührenordnung erhoben. Daneben kann im Einzelfalle die Erstattung von Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigungsarbeiten und Wasserverbrauch gefordert werden.
- (2) Liegt eine Veranstaltung im öffentlichen Interesse oder dient sie sozialen, kulturellen, religiösen oder gemeinnützigen Zwecken, kann das Nutzungsentgelt auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Anträge auf Erlass entscheidet der Ortsbürgermeister.
- (3) Gebühren und Kostenerstattungen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.
- (4) Die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung anfallenden Gebühren und Steuern (Schankerlaubnissteuer, Vergnügungssteuer, GEMA-Gebühren usw.) gehen direkt zu Lasten der Nutzer, ebenso ist vom Nutzer eine Haftpflicht- bzw. Risikoversicherung im Bedarfsfall abzuschließen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung vom 11. Juli 1997 außer Kraft.

Hardert, den 9. Mai 2012
Gemeindeverwaltung Hardert
gez. Günter Schreiber
Ortsbürgermeister